



Gemeinderat Fällanden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 25. Februar 2025

0.0.0 Übergeordnete Erlasse 38
Teilrevision Planungs- und Baugesetz (PBG); Raumentwicklung und Nacht,
Vermeidung unnötiger Lichtemissionen und Solaranlagen in geschützten Orts-
bildern; Stellungnahme

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 29. November 2024 hat die Baudirektion Kanton Zürich eingeladen, zur Revision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) «Raumentwicklung und Nacht», «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen (inkl. Änderung des Strassengesetzes)» sowie «Solaranlagen in geschützten Ortsbildern» im Rahmen der Vernehmlassung bis spätestens 14. März 2025 Stellung zu nehmen.

Die Motion «Raumentwicklung und Nacht» (KR-Nr. 351/2019) wurde am 31. Januar 2022 dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Mit der Motion wird der Regierungsrat eingeladen, dem Kantonsrat die gesetzlichen und richtplanerischen Grundlagen zu unterbreiten, damit natürlich dunkle Landschaften geschont und aktiv gefördert werden.

Der Regierungsrat kommt mit vorliegender Revision des PBG seiner Aufgabe nach, dem Kantonsrat eine der Motion entsprechende Gesetzesvorlage zu unterbreiten. Die in der Motion geforderten Anpassungen des kantonalen Richtplans sind aus rechtlichen und prozessualen Gründen Gegenstand einer separaten Vorlage (Richtplanteilrevision 2024). Aufgrund des engen inhaltlichen Bezugs der beiden Vorlagen werden sie zeitgleich in die öffentliche Mitwirkung gegeben.

Ein enger thematischer Zusammenhang besteht auch zur parlamentarischen Initiative (PI) KR-Nr. 92/2020 betreffend Vermeidung unnötiger Lichtemissionen.

Mit der parlamentarischen Initiative werden den Gemeinden neue Möglichkeiten zur Bekämpfung von Lichtverschmutzung eingeräumt und Vorschriften zur Projektierung und dem Betrieb von Beleuchtungsanlagen erlassen. Aus diesem Grund wird der Entwurf der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 20. Juni 2023 zur parlamentarischen Initiative KR-Nr. 92/2020 gleichzeitig zur PBG-Revision «Raumentwicklung und Nacht» in die Vernehmlassung gegeben.

Erwägungen

PBG-Revision «Raumentwicklung und Nacht»

Künstliche Lichtemissionen haben sich in der Schweiz in den letzten beiden Jahrzehnten mehr als verdoppelt. Die künstliche Aufhellung des Nachthimmels hat Auswirkungen auf schützenswerte Naturräume und die Lebensräume lichtempfindlicher, nachtaktiver Tiere sowie auf die menschliche Gesundheit. Bei lichtempfindlichen Gebieten handelt es sich um Landschafts- und Naturräume, deren Dunkelheit geschützt und gefördert werden soll.

Künstliches Licht besteht aus nichtionisierenden Strahlen und gehört daher umweltrechtlich zu den Einwirkungen im Sinne von Art. 7 Umweltschutzgesetz (USG). Die Umweltschutzgesetzgebung enthält jedoch keine Vorschriften, die eine Begrenzung der Lichtemissionen bzw. -immissionen näher regelt. Insbesondere hat der Bund für sichtbares Licht keine Immissionsgrenzwerte festgelegt.

Im Sinne der Motion «Raumentwicklung und Nacht» soll im PBG nun eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die es den Gemeinden ermöglicht, in der kommunalen Nutzungsplanung lichtempfindliche Gebiete auszuscheiden und zum Schutz dieser Gebiete zonen- oder gebietsweise Anordnungen zur Regelung von Lichtemissionen zu treffen.

Da lichtempfindliche Gebiete auch ausserhalb des Siedlungsgebiets liegen können, wird mit § 78 b Abs. 1 VE-PBG eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die es ermöglicht, lichtempfindliche Gebiete innerhalb wie ausserhalb der Bauzone auszuscheiden. Zudem soll mit § 78 b Abs. 2 VE-PBG ermöglicht werden, zonen- oder gebietsweise Anordnungen zur Regelung von Lichtemissionen zu treffen.

Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP)

Neben dem PBG sind auch Anpassungen an der Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP) notwendig.

Damit die Gemeinden entsprechende Festlegungen in Form eines Ergänzungsplans festhalten können, wird mit § 10 Abs. 1 lit. r VE-VDNP der neue Ergänzungsplan «Lichtempfindliche Gebiete (EP 18)» eingeführt.

Parlamentarische Initiative «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen»

PBG-Revision und Revision Strassengesetz (StrG) «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen»

Die Parlamentarische Initiative (PI) KR-Nr. 92/2020 zielt auf eine bessere Eindämmung von Lichtverschmutzung ab. Hierzu soll das PBG um verschiedene Beleuchtungsgrundsätze ergänzt werden. Auch sollen die Gemeinden die Kompetenz erhalten, mittels entsprechender Bestimmungen in ihren Bau- und Zonenordnungen kommunale Lichtplanung durchzuführen.

Im Laufe der Beratungen in der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU) wurden zwei Änderungsanträge eingereicht. Zum einen sollen die Gemeinden im PBG die Kompetenz erhalten, für Neu- und Umbauten Bestimmungen zu Lichtemissionen in ihren Bau- und Zonenordnungen festzuhalten. Zum anderen soll das Strassengesetz (StrG) um allgemeine Grundsätze zur Vermeidung von Lichtverschmutzung ergänzt werden.

Bei der Schlussabstimmung sprach sich eine knappe Mehrheit der KEVU für die beiden Änderungsanträge aus, während eine knappe Minderheit an der ursprünglichen parlamentarischen Initiative festhielt. Daher werden sowohl die beiden beschlossenen Änderungsanträge (Revision PBG und StrG) der Kommissionmehrheit als auch der als «mehrheitsfähige Variante» bezeichnete Minderheitsantrag (ursprüngliche PI, Revision PBG) zur Vernehmlassung aufgelegt.

Gesetzesvorlage der ursprüngliche PI (Minderheitsantrag)

I. Das Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

§ 249 a. I. Lichtemissionen

¹ *Bei der Errichtung und Änderung von ortsfesten Beleuchtungsanlagen sind die Lichtemissionen so weit zu begrenzen, wie dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Dabei gelten folgende Grundsätze:*

- a. Unnötige Lichtemissionen sind zu vermeiden.*
- b. Beleuchtungsanlagen werden in Intensität und Helligkeit, Lichtspektrum, Lichtfarbe, Auswahl, Platzierung der Leuchten, Ausrichtung, Lichtlenkung und Abschirmung auf den Beleuchtungszweck abgestimmt.*
- c. Beleuchtungsanlagen werden nur zu Zeiten betrieben, in denen sie einem Beleuchtungsbedürfnis dienen. Während der Nachtruhe sind störende oder lästige Lichtemissionen soweit zumutbar zu vermeiden.*
- d. Störungen von Tieren und Pflanzen, ihren Lebensgemeinschaften und Lebensräumen sind zu vermeiden.*

² *Die Gemeinden beachten diese Grundsätze bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten.*

³ *Die Bau- und Zonenordnung kann ergänzende Bestimmungen über Lichtemissionen enthalten.*

⁴ *Der Kanton stellt den Gemeinden Planungs- und Vollzugsgrundlagen zur Verfügung.*

Beschlossene Gesetzesvorlage der Kommissionmehrheit

I. Das Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

§ 249 a. I. Lichtemissionen

¹ *Die Bau- und Zonenordnung kann für Neu- und Umbauten Bestimmungen über Lichtemissionen enthalten.*

² *Der Kanton stellt den Gemeinden und Grundeigentümern Planungs- und Vollzugsgrundlagen zur Verfügung.*

II. Das Strassengesetz (StrG) vom 27. September 1981 wird wie folgt geändert:

§ 14 a. Projektierung von Beleuchtungsanlagen

¹ Um Lichtemissionen zu vermindern sind Beleuchtungsanlagen standortspezifisch nach ihrer Notwendigkeit zu projektieren. Beleuchtungsanlagen werden nur projektiert, soweit sie am jeweiligen Standort notwendig sind.

² Unnötige Lichtemissionen sind zu vermeiden, insbesondere durch eine entsprechende Ausrichtung, Lichtlenkung und Helligkeit der Beleuchtungsanlage.

§ 25 a. Betrieb von Beleuchtungsanlagen

¹ Beleuchtungsanlagen sind so zu betreiben, dass unnötige Lichtemissionen vermieden werden. Dazu ist deren Ausrichtung, Lichtlenkung und Helligkeit entsprechend anzupassen.

² Während der Nachtruhe kann eine Lichtsteuerung eingesetzt werden.

³ Dem Beleuchtungszweck, dem Beleuchtungsbedürfnis und der Sicherheit ist angemessene Rechnung zu tragen.

Erläuterungen zum Kommissionentscheid

§ 249 a. Abs. 1 PBG

Es bestehen bereits genügend Regelungen zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen, resp. macht es wenig Sinn, Art. 11 des Umweltschutzgesetzes (USG) mehr oder weniger wortwörtlich ins PBG zu kopieren. Das Problem liegt beim Vollzug. Mit dieser Bestimmung soll darum eine gesetzliche Grundlage für die Kompetenzdelegation an die Gemeinden geschaffen werden. Den Gemeinden soll durch diese Kann-Bestimmung die Möglichkeit eröffnet werden, bei Bedarf, angepasst an die örtlichen Gegebenheiten in ihren Bau- und Zonenordnungen, entsprechende Vorgaben zu machen.

§ 249 a. Abs. 2 PBG

Der Kanton soll verpflichtet werden, die Gemeinden und Grundeigentümer verbindlich zu unterstützen, indem er ihnen Planungs- und Vollzugsgrundlagen zur Verfügung stellt. Die Bestimmung wird hiermit auf Gesetzesstufe erhoben und um den Begriff «Planungsgrundlagen» erweitert.

Strassengesetz, StrG

§ 14 a. Projektierung von Beleuchtungsanlagen

Strassenbeleuchtungen sind eine der Hauptursachen für Lichtemissionen. Auf Bundesebene konnte beobachtet werden, was die Bestimmungen zur Beleuchtung von Nationalstrassen für einen positiven Effekt auf die Reduktion von Lichtemissionen hatte. Eine entsprechende Regelung in Bezug auf die Projektierung von Beleuchtungsanlagen soll für kantonale und kommunale Strassen das gleiche Ergebnis herbeiführen.

§ 25 a StrG Betrieb von Beleuchtungsanlagen

Strassenbeleuchtungen sind eine der Hauptursachen für Lichtemissionen. Auf Bundesebene konnte beobachtet werden, was die Bestimmungen zur Beleuchtung von Nationalstrassen für einen positiven Effekt auf die Reduktion von Lichtemissionen hatte. Deshalb wird auch eine Regelung in Bezug auf den Betrieb der Strassenbeleuchtung ins Gesetz aufgenommen.

PBG-Revision «Solaranlagen in geschützten Ortsbildern»

Solaranlagen in geschützten Ortsbildern werden nach Bundesrecht und kantonalem Recht im Baubewilligungsverfahren bewilligt. Eine Regelung auf der Stufe Nutzungsplanung kennt das PBG nicht. Im PBG soll daher eine Bestimmung eingeführt werden, die es den Gemeinden ermöglicht, in Kernzonen ergänzende Festlegungen zur Lage, Stellung und Erscheinung von Solaranlagen mit Ergänzungsplan zu treffen. Die Durchführung der Interessenabwägung soll auf Stufe Nutzungsplanung stattfinden.

Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP)

Neben dem PBG sind zudem Anpassungen an der Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP) notwendig.

Damit die Gemeinden entsprechende Festlegungen zur Lage von Solaranlagen in Form eines Ergänzungsplans machen können, wird mit § 10 Abs. 1 lit. s VE-VDNP der neue Ergänzungsplan «Solaranlagen (EP 19)» eingeführt.

Stellungnahme

Die vorliegende Teilrevision des PBG «Raumentwicklung und Nacht» und «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen» und «Solaranlage in geschützten Ortsbildern» sowie die Änderung des Strassengesetzes werden begrüsst.

Die Einführung einer Kann-Bestimmung in § 78b Abs. 1, zur möglichen Ausscheidung von lichtempfindlichen Gebieten in der Bau- und Zonenordnung (Ergänzungsplan) wird als sinnvoll erachtet und begrüsst. Dennoch wird sich die konkrete Umsetzung in der Praxis als schwierig erweisen. Die Baudirektion soll die Gemeinden mit einer Arbeitshilfe und Musterbestimmungen bei der Umsetzung unterstützen, dies auch im Sinne von einheitlichen Regelungen im Kanton Zürich.

Dass zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen neben Anpassungen im PBG auch Anpassungen im Strassengesetz vorgenommen werden sollen, ist nachvollziehbar und sinnvoll. Es wird darum die von der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU) beschlossene Gesetzesvorlage (Änderungsanträge - *PBG-Revision und Revision Strassengesetz (StrG)*) bevorzugt.

Beschluss

1. Die Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) «Raumentwicklung und Nacht», «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen (inkl. Änderung des Strassengesetzes)» sowie «Solaranlage in geschützten Ortsbildern» wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Für die Umsetzung von § 78b Abs. 2, Anordnungen zur Regelung von Lichtemissionen bei lichtempfindlichen Gebieten soll die Baudirektion die Gemeinden mit einer Arbeitshilfe und Musterbestimmungen unterstützen, dies auch im Sinne von einheitlichen Regelungen im Kanton Zürich.
3. Die von der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU) beschlossenen Änderungsanträge zur PBG-Revision und Revision Strassengesetz (StrG) sind schlüssig und werden unterstützt.

4. Der Leiter Abteilung Hochbau und Liegenschaften wird beauftragt, die e-Vernehmlassung gemäss Beschluss auszufüllen und fristgerecht digital einzureichen.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten (elektronisch ohne Unterschrift im CMI-Geschäft)

Mitteilung per E-Mail

- Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich (e-Vernehmlassung)
- Abteilungsleitung Hochbau und Liegenschaften
- Fachbereich Hochbau

Für richtigen Protokollauszug:

Nicole Saxer, Protokollführerin